



Brüssel, den 10. Dezember 2021
(OR. en)

14747/21

IXIM 277
CRIMORG 154
ENFOPOL 490
ENFOCUSTOM 182
JAI 1363

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	9. Dezember 2021
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	13926/21
Betr.:	„Prümer Beschlüsse“ – Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung Italiens hinsichtlich des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung Italiens hinsichtlich des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten, die der Rat auf seiner 3837. Tagung vom 9. Dezember 2021 gebilligt hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates

Bewertung Italiens hinsichtlich des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten

1. Nach Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates darf die in dem genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten erst beginnen, wenn die Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses in das innerstaatliche Recht des an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaats umgesetzt worden sind. Der Rat stellt durch einstimmige Beschlussfassung fest, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die die in dem oben genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten bereits nach dem „Prümer Vertrag“ (2005) begonnen hat.
2. Gemäß Artikel 20 des Beschlusses 2008/616/JI stützt sich die Prüfung, ob die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, auf einen Bewertungsbericht, dem ein Fragebogen zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenaustausch gemäß Kapitel 2 des Beschlusses 2008/615/JI muss sich der Bewertungsbericht auch auf einen Bewertungsbesuch und einen Testlauf stützen.
3. Nach Kapitel 4 Nummer 1.1 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI betrifft der von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erstellte Fragebogen jede Art von automatisiertem Datenaustausch und ist der Fragebogen von einem Mitgliedstaat zu beantworten, sobald dieser davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen für einen Austausch von Daten der jeweiligen Kategorie erfüllt.
4. **Italien** hat den Fragebogen zum Datenschutz und den Fragebogen zum Austausch von Fahrzeugregisterdaten ausgefüllt. **Italien** hat mit **den Niederlanden** einen erfolgreichen Testlauf durchgeführt. Es wurde ein Bewertungsbesuch in **Italien** durchgeführt, und das Bewertungsteam aus **den Niederlanden** und **Portugal** hat einen Bericht erarbeitet und ihn der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zugeleitet (Dok. 13924/21 IXIM 237 CRIMORG 132 ENFOPOL 436 ENFOCUSTOM 162 JAI 1234).

5. Dem Rat wurde ein Gesamtbewertungsbericht mit einer Zusammenfassung aller Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs zum Austausch von Fahrzeugregisterdaten vorgelegt (Dok. 13925/21 IXIM 238 CRIMORG 133 ENFOPOL 437 ENFOCUSTOM 163 JAI 1235).
 6. In der informellen Videokonferenz der Mitglieder der Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ (IXIM) vom 2. Dezember 2021 wurde bestätigt, dass die einzelnen an den Beschluss 2008/615/JI gebundenen Mitgliedstaaten sich darüber einig sind, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, damit der Rat feststellen kann, dass für die Zwecke des automatisierten Datenaustauschs in Bezug auf Fahrzeugregisterdaten **Italien** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
 7. Daher stellt der Rat abschließend fest, dass für die Zwecke des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten **Italien** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
-